



S a t z u n g

des

Sommerdeichverbands Osterstade

in Schwanewede,
Landkreis Osterholz

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Sommerdeichverband Osterstade“. Er hat seinen Sitz in Schwanewede im Landkreis Osterholz. Sitz der Geschäftsstelle ist Beverstedt.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGB I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel (einen Stempel) mit seinem Namen.
- (5) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage (Anlage I) zur Satzung beigefügten Karte.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe
 1. Schutz des Verbandsgebiets vor Hochwasser oder Sturmflut einschließlich notwendiger Maßnahmen im Sommerdeichvorland,
 2. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
 3. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
 4. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
 5. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des

Bodenwasser- und
Bodenluftgehalts,

6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbands sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder) und andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Ausbaumaßnahmen und Unterhaltungsarbeiten an seinen Deichanlagen und den Bauwerken durchzuführen, sowie Gewässer, Siele, Brücken, Stauanlagen, Vorflut- und Dränanlagen, Verwallungen, Dämme, Wege, Bodenentnahmestellen im Sommerdeichvorland und andere Anlagen auf seine, bzw. auf Kosten der Mitglieder herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus einer Übersichtskarte (Anlage I) und dem Verzeichnis mit Anlagen (Anlage II) im Maßstab 1:10.000, in denen die Gewässer und

Anlagen dargestellt sind. Das Verzeichnis und die Übersichtskarte werden bei der Geschäftsstelle aufbewahrt und können dort eingesehen werden. Einsichtnahme ist auch beim Landkreis Osterholz und beim Landkreis Cuxhaven möglich.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Sommerdeichvorland durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder und das Sommerdeichvorland betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen, usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG §§ 33,34)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die

Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird und an den Verbandsgewässern kein Schaden entsteht. Die Anlieger an den Verbandsgewässern sind verpflichtet, den anfallenden Aushub unentgeltlich aufzunehmen.

- (2) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 0,80 m von der oberen Böschungskante des Gewässers bzw. vom Deichfuß entfernt mit einer maximalen Höhe von 1,10 m anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
- (3) Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbands so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Im Zweifel ist die Zustimmung des Verbands einzuholen.
- (4) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite beidseitig der Verbandsgewässer muss befahrbar sein und auch bei bestellten Flächen ohne Anspruch auf Entschädigung für das Verbandsunternehmen zur Verfügung stehen. Dieser Schutzstreifen ist von Anpflanzungen, einzelnen Bauwerken oder Einfriedungen freizuhalten. Quer zum Schutzstreifen verlaufende Einfriedungen müssen in Gewässernähe eine 5,00 m breite Durchfahrtsmöglichkeit ermöglichen. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit

dies für die Unterhaltung erforderlich ist.

- (5) Grundstücke an Gewässern oder Deichen dürfen grundsätzlich nicht näher als bis 10 m an die Gewässer oder Deiche heran bebaut werden. Jegliche Baumaßnahmen an den Verbandsanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbands.
- (6) Die Schafbeweidung ist gestattet und beginnt mit dem 15. April und endet am 01. Dezember jeden Jahres.
- (7) Die Beweidung des Sommerdeichs durch Pferde und Rinder ist verboten. Kleinere Pflegearbeiten am Deichkörper, insbesondere die Pflege der Grasnarbe, das Einebnen von Maulwurfshaufen, das Mähen von Disteln und die Beseitigung von Beweidungsschäden sind von dem Eigentümer, oder wenn dies der Verband ist, von dem Nutznießer des Deichs auszuführen. Der Sommerdeich ist kurzrasig in den Winter zu überführen. Die letzte Mahd hat spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres zu erfolgen.
- (8) Die Düngung mit Gülle ist verboten.
- (9) Längs der Verbandsgrenze muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite unbeackert bleiben.
- (10) Der Vorstandsvorsteher kann im Einzelfall in begründeten Fällen abweichende Regelungen zu Absatz 2 bis 7 beschließen.

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk 2 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband bestimmt Zeit und Ort der Schau und macht diese rechtzeitig nach § 39 bekannt. Er lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörde rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbands sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung oder die Auflösung des Verbands,
4. Wahl der Schaubeauftragten und des verbandsinternen Prüfungsausschusses,
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
7. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten,
11. Beschlussfassung über Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 EUR,
12. Beschlussfassung zu den Veranlagungsregeln,
13. Beratung des Verbandsvorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Verbandsmitglieder in drei Wahlbezirken wählen den Ausschuss. Für jeden Wahlbezirk wird ein Ersatzmitglied (Nachrücker) gewählt (§ 14 Abs. 2). (vgl. Anlage III). Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 39 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viel Stimmen erhält, wird zwischen den beiden, oder bei Stimmgleichheit mehrerer Personen, die die meisten

Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde und dem Landkreis Cuxhaven anzuzeigen.
- (11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung erweitert werden, wenn mindestens 4 Ausschussmitglieder zustimmen
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 13

Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und der Geschäftsführung zu unterschreiben ist.

§ 14

Amtszeit des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahr 2020.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablaufe der Amtszeit ausscheidet, wird das Amt durch den gewählten Nachrücker besetzt (vgl. § 11).
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

§16

Wahl des Vorstands

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, den stellvertretenden Verbandsvorsteher sowie die übrigen Mitglieder des Vorstands. Bei der Verteilung sollten die drei Wahlbezirke Berücksichtigung finden (vgl. Anlage III).
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde und dem Landkreis Cuxhaven anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§17

Amtszeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstands endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2021 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 18

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstands

- (1) Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Geschäftsordnung.
- (2) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Verletzen der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind sie dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbands. Er ist bei Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses gebunden.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbands in geeigneter Weise.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§19

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Ausschuss berufen ist. Er entscheidet insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge
2. die Aufnahme von Kassenkrediten
3. die Aufstellung der Jahresrechnung
4. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften
5. die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren
6. die Bestimmung der Sachverständigen gem. § 32 Abs.2
7. Verträge mit einem Wert von bis zu 10.000 EUR .

§ 20

Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist.
- (2) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung erweitert werden, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 21

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei

Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 22

Geschäftsführung

Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde hat - ohne die Selbständigkeit des Verbands anzutasten -

- (1) für diesen die Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich Kassen- und Rechnungsführung zu führen,
- (2) den Verband bei seinen Verbandsaufgaben zu fördern und zu unterstützen.

§ 23

Gesetzliche Vertretung des Verbands

- (1) Der Vorstandsvorsteher zusammen mit dem Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Hiervon abweichend vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 24

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld,
Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten als Ersatz für ihre Auslagen und des Verdienstausfalls eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Bei Reisen im Auftrage des Verbands werden den Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

die tatsächlichen Fahrtkosten laut Nachweis erstattet. Bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge wird eine Fahrtkostenentschädigung je zurückgelegtem Kilometer zwischen Wohnort und Tagungsort und zurück gezahlt.

- (4) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes zur Abgeltung der Auslagen Reisekostenvergütung.
- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und des Kilometergeldes setzt der Ausschuss durch Beschluss fest.

§ 25

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den vom Geschäftsführer vorgelegten Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Ausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbands im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Geschäftsführer legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.

(WVG § 65)

§ 26

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbands entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Ausschuss.

§ 27

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die vom Geschäftsführer vorgelegte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Ausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus zwei vom Ausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - Prüfung der Verbandskasse mindestens einmal im Jahr,
 - Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

§ 28

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. ab. Diese prüft die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbands.

§ 29

Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers. Die Entlastung kann auch auf der Basis des Berichtes des verbandsinternen Prüfungsausschusses vorbehaltlich der Prüfung durch die Prüfstelle beschlossen werden.

§ 30

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 31
Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Verbands haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen.
- (2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitglieds und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbands zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (3) Die Beitragslast für die Durchführung der Verbandsaufgabe nach § 2 der Satzung im gesamten Verbandsgebiet verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Dafür werden folgende Beitragsklassen gebildet:
 - a) Schutz des Verbandsgebiets vor Hochwasser oder Sturmflut einschließlich notwendiger Maßnahmen im Sommerdeichvorland
 - b) Verwaltungskosten
 - c) Förderung und Überwachung der Verbandsaufgabe.
- (4) Die Beitragslast der Verbandsaufgabe nach § 2, die nur Teilgebiete des Verbands betreffen, verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der vorteilhabenden Grundstücke. Hierfür sind folgende Beitragsklassen gebildet:
 - a) Ausbau, Unterhaltung und Rückbau von Gewässern und deren Anlagen

- b) Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und Erhaltung im verbesserten Zustand,
 - c) Herstellung und Unterhaltung der Verbandswege.
- (5) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag, der sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe sowie den Hebungskosten zusammensetzt.
 - (6) Verbandsanlagen und verbandseigene Flächen, die den Aufgaben des Verbands unmittelbar dienen, wie z. B. Gewässer, Siel- und Schöpfwerksgrundstücke und Deiche sind von Beiträgen befreit.

(WVG §§ 28, 29, 30)

§ 32
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Das Beitragsverhältnis gem. § 31 Abs. 1 der Satzung wird ermittelt und fortgeschrieben.
- (2) Die Anzahl der Beitragsklassen für die Aufgaben gem. § 2 Ziffer 2 bis 5 der Satzung, ihr Vorteilsverhältnis und die Zugehörigkeit der Grundflächen hierzu können nur durch zwei vom Vorstand zu bestimmende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige unter Leitung des Verbandsvorstehers und im Beisein der Geschäftsstelle geändert werden. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Vorstand. Der Ausschuss ist zu hören.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den

Eigentumsverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen vorzunehmen. Änderungen des laufenden Rechnungsjahres können nur für das folgende Rechnungsjahr berücksichtigt werden.

- (4) Die in Abs. 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (5) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung nach Abs. 3 verletzt hat
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (6) Beitragspflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder der vom Finanzamt zur Grundsteuer veranlagte Nutznießer.
- (7) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand am 01.01. des Veranlagungsjahres.

(§§ 26, 30 WVG)

§ 33

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbands übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung in aktueller Fassung entsprechend anzuwenden. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 34

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbands erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge in Höhe des Beitrages für das vorherige Haushaltsjahr.

§ 35

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Eine erhobene Klage befreit nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung, da es sich bei dem Beitrag

um die Anforderung öffentlicher Abgaben handelt.

§ 36

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbands können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

§ 37

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zu befolgen. Der Verbandsvorsteher oder sein Beauftragter können Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens treffen.
- (2) Die Anordnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Vollzug der Anordnungen des Verbands richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. mit dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verband bedient sich dabei der allgemeinen Vollstreckungsbehörden gem. § 6 NVwVG, d.h. der Gemeinden oder Landkreise.

(WVG § 68)

§ 38

Zwangsmittel

- (1) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnungen nach § 37 durch einen Dritten auf Kosten des Mitgliedes oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen lassen.
- (2) In Notfällen oder in Fällen großer Gefahr für die Sicherheit der Verbandsanlagen sind Schriftform und Frist nicht nötig. Dann ist der sofortige Vollzug durch den Verbandsvorsteher oder dessen Bevollmächtigten zulässig.

§ 39

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbands erfolgen durch Postversand an die Mitglieder, die Aufsichtsbehörde und den Landkreis Cuxhaven. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes durch Postversand, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
- (2) Auf Bekanntmachungen von besonderer Bedeutung ist zusätzlich in Tageszeitungen hinzuweisen.

(§ 67 WVG)

§ 40

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Osterholz.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbands unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern

sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Die Aufsichtsbehörde und der Landkreis Cuxhaven sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 41

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen und Krediten, die über 25.000 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In

begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(§ 75 WVG)

§ 42

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Ausschusses sowie Personen im Sinne des § 33 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 43

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Verbände
des Sommerdeichverbands Offenwarden vom 13. August 1996,
des Sommerdeichverbands Wersabe vom 03. März 1998,
des Sommerdeichverbands An der Kleinen Weser vom 20. August 1998
und des Außendeichverbands von Neuenkirchen und Rade vom 03. April 1996
einschließlich aller Satzungsänderungen außer Kraft.

Schwanewede, den 02.06.2015

der Vorstandsvorsteher

Anlage III

zu § 11 Abs. 2 Satz 1 der Satzung

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses der Satzung des Sommerdeichverbands Osterstade

In drei Wahlbezirken werden 7 Ausschussmitglieder gewählt. Für jeden Wahlbezirk wird ein Ersatzmitglied (Nachrücker) gewählt (§ 14 Abs. 2).

Wahlbezirk I – 1 Ausschussmitglied

Das ehemalige Verbandsgebiet des Sommerdeichverbands Offenwarden und das ehemalige Verbandsgebiet des Sommerdeichverbands Wersabe

Wahlbezirk II – 3 Ausschussmitglieder

Das ehemalige Verbandsgebiet aus dem Sommerdeichverband An der Kleinen Weser

Wahlbezirk III – 3 Ausschussmitglieder

Das ehemalige Verbandsgebiet des Außendeichverbands Neuenkirchen und Rade

Hinweis:

Die Übersichtskarte mit der Darstellung der Wahlbezirke wird vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde aufbewahrt.

Geschäftsordnung des Sommerdeichverbands Osterstade für den Vorstand

Neben der in § 18 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbands obliegen dem Vorstandsvorsteher insbesondere folgende Geschäfte:

1. Der Vorstandsvorsteher hat für den Sommerdeichverband Bankvollmacht.
2. Dem Vorstandsvorsteher obliegen gemeinschaftlich mit dem Geschäftsführer die Einstellung und Entlassung aller Dienstkräfte des Sommerdeichverbands im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Verbands und des Haushaltsplanes.
3. Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte.

4. Der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse und Weisungen des Ausschusses und des Vorstandes auszuführen.
5. Der Verbandsvorsteher ist anordnungsbefugt.
6. Der Verbandsvorsteher entscheidet über Verträge mit einem Wert des Gegenstandes bis 10.000,00 €.
7. Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.
8. Die vorstehende Geschäftsordnung des Vorstandes wurde in der Sitzung des Ausschusses des Sommerdeichverbands am 02.12.2015 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwanewede, den 02.06.2015

gez.

Der Verbandsvorsteher als Vorsitzender des Ausschusses

Geschäftsordnung
des Sommerdeichverbands Osterstade
für den Geschäftsführer
des Kreisverbands der Wasser- und Bodenverbände
im Altkreis Wesermünde

Neben der in § 18 der Satzung festgelegten Vertretung des Sommerdeichverbands hat der Geschäftsführer neben der in § 23 der Satzung übertragenen Geschäftsführung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
2. Dem Geschäftsführer obliegen gemeinschaftlich mit dem Verbandsvorsteher des Sommerdeichverbands die Einstellung und Entlassung aller Dienstkräfte des Verbands im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Verbands und des Haushaltsplanes.
3. Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse und Weisungen des Ausschusses und des Vorstandes vorzubereiten und durchzuführen.
4. Der Geschäftsführer legt dem Vorstand den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vor.
5. Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes teil.
6. Der Geschäftsführer ist anordnungsbefugt.
7. Der Geschäftsführer hat für den Sommerdeichverband Bankvollmacht.
8. Der Geschäftsführer unterrichtet den Verbandsvorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.
9. Die vorstehende Geschäftsordnung für den Geschäftsführer wurde in der Sitzung des Ausschusses des Sommerdeichverbands am 02.06.2015 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwanewede, den 02.06.2015

gez.

Der Verbandsvorsteher als Vorsitzender des Ausschusses